

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Planfeststellung der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung (GOA), Graf-von-Soden-Str. 7, 73527 Schwäbisch Gmünd zur Erhöhung der Deponie Ellert auf Gemarkung Essingen um einen Abschnitt der Deponieklasse DK I.

1. Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung (GOA) beantragt für das oben genannte Vorhaben die abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird die Öffentlichkeit im Verfahren beteiligt.

Der Gegenstand des Vorhabens umfasst:

- Die Erweiterung der Deponie Ellert nach dem Prinzip „Deponie auf Deponie“ um einen Abschnitt der Deponieklasse DK I. Die Fläche der Erweiterung beschränkt sich auf den bestehenden Deponiekörper, zusätzliche Flächen sind von der Erweiterung nicht betroffen.
- Zwischen dem Altkörper und der Erweiterung ist eine multifunktionale Abdichtung vorgesehen, die sowohl den Anforderungen einer Oberflächenabdichtung einer DK II Deponie als auch der Basisabdichtung einer DK I Deponie entspricht.
- Als zusätzliche infrastrukturelle Einrichtung soll nach dem Verfüllen und Abdichten der jeweiligen Bauabschnitte auf der Deponiekuppe eine Containerstellfläche eingerichtet werden.

Das Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr) ist der Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 6 UVPG ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Ein Bericht zur UVP nach § 16 UVPG wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt.

2. Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) des Vorhabens liegen

**vom 20.02.2023 bis 20.03.2023 (je einschließlich)**

bei den folgenden Behörden aus:

- a) **Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.2 – Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart-Vaihingen**, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.078. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich. Ein Termin beim Regierungspräsidium Stuttgart kann telefonisch unter den Rufnummern 0711/904-15429 oder 0711/904-15421 bzw. per E-Mail unter [christoph.lebherz@rps.bwl.de](mailto:christoph.lebherz@rps.bwl.de) oder [pamela.kugelmann@rps.bwl.de](mailto:pamela.kugelmann@rps.bwl.de) vereinbart werden.

- b) **Gemeindeverwaltung Essingen, Rathausgasse 9, 73457 Essingen.** Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich. Ein Termin bei der Gemeindeverwaltung Essingen kann telefonisch unter der Rufnummer 07365/83-0 bzw. per E-Mail unter [gemeinde@essingen.de](mailto:gemeinde@essingen.de) vereinbart werden.
3. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch **vom 20.02.2023 bis 20.04.2023** bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart [E-Mail-Adresse: [abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)] oder Gemeindeverwaltung Essingen [E-Mail-Adresse: [gemeinde@essingen.de](mailto:gemeinde@essingen.de)]) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben sollte die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabengebiete berührt werden, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

4. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/> bekannt gegeben. Gegebenenfalls findet die Online-Konsultation vom **15.05.2023 bis 05.06.2023** über eine Cloud der IT Baden-Württemberg (BITBW) statt. In dieser Online-Konsultation werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) maßgebend.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.2 (Industrie/Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) des Regierungspräsidiums Stuttgart als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabensträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

verwiesen.

Stuttgart, den 08.02.2023

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.2